

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf in OÖ hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 beschlossen, folgende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube In der Krens zu erlassen:

**Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung**  
**KBEO**  
**für die Krabbelstube In der Krens**  
gültig ab September 2023

**Übersicht**

1. Betrieb der Krabbelstube
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Krabbelstube
4. Aufnahme in die Krabbelstube
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Abmeldung von der Krabbelstube
7. Widerruf der Aufnahme in die Krabbelstube
8. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
9. Pflichten der Eltern
10. Pflichten des Rechtsträgers
11. Erziehungsberechtigung durch andere Personen
12. Zusatzvereinbarung

**1. Betrieb einer Krabbelstube**

Die Marktgemeinde Micheldorf in OÖ betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idgF, mit Sitz in Micheldorf in OÖ, In der Krens 5.

**2. Arbeitsjahr und Ferien**

- 2.1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Der Beginn der Hauptferien deckt sich mit dem Beginn der Hauptferien der öffentlichen Schulen nach den Bestimmungen des Oö. Schulzeitgesetzes. LGBl.Nr. 15/1966 i.d.g.F. Die Hauptferien enden mit 05.09.2021. In den Hauptferien, sowie in den Semesterferien werden die Krabbelstuben im Journaldienst geführt. In diesen Ferien sind nicht alle Gruppen in Betrieb und werden je nach Bedarf, nach einer Bedarfserhebung, zusammengelegt. Auch einrichtungsübergreifende Lösungen für die Ferienbetreuung werden angeboten.  
4 Wochen in den Hauptferien sind die Krabbelstuben geschlossen.
- 2.3. Die Herbst-, Weihnachts-, Semester, Oster- und Pfingstferien, sowie die schulautonomen Tage sind ident mit jenen an der Volksschule Micheldorf in OÖ.
- 2.4. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden. Eine Information der freien Tage an die Eltern erfolgt zumindest einen Monat vor den betreuungsfreien Tagen über die Betreuungseinrichtung.

### 3. Öffnungszeit der Krabbelstube

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Eine Zusammenlegung der Krabbelstuben Badstraße und In der Krems kann vom Rechtsträger bei geringer Kinderanzahl in den Ferien, an schulautonomen Tagen und an Nachmittagen bei Bedarf durchgeführt werden. Ebenso kann diese Lösung auch bei Mangel an Krabbelstubenpersonal (Ausfall Krankheit u.s.w.) angewendet werden. Die Information diesbezüglich ergeht sofort nach Abklärung an die Eltern über die Betreuungseinrichtung.

3.2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

3.4. Die tägliche Aufenthaltsdauer der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen soll in der Regel sechs Stunden täglich, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden. Eine entsprechende Information an die Eltern erfolgt bis 30. Juni des laufenden Arbeitsjahres.

### 4. Aufnahme in die Krabbelstube

4.1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idgF allgemein zugänglich.

4.2. Der Eintritt in die Betreuungseinrichtung erfolgt vorzugsweise im September bzw. im Februar.

4.3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldebogen an den Rechtsträger.

Voraussetzung für die Aufnahme sind nachstehende Bedingungen:

- die Vollendung des 18. Lebensmonats,
- Berufstätigkeit, Ausbildung oder arbeitssuchend der Eltern nachfolgender Prioritätenreihung:

1.)

- Hauptwohnsitz in Micheldorf
- termingerechte Anmeldung
- Arbeits- oder Ausbildungsstelle vorhanden

2.)

- Hauptwohnsitz nicht in Micheldorf
- termingerechte Anmeldung
- Arbeits- oder Ausbildungsstelle vorhanden
- Übernahme des Gastbeitrags

3.)

- Hauptwohnsitz in Micheldorf
- termingerechte Anmeldung
- arbeitssuchend gemeldet

- 4.4. Dem Anmeldebogen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) Impfbescheinigung
  - c) Nachweis der Berufstätigkeit oder der Ausbildung oder AMS Bestätigung über die Arbeitssuche.
  - d) Die Zuordnung eines Kindes in eine Krabbelstube richtet sich nach dem Bedarf der Eltern und dem Angebot der Kinderbetreuungseinrichtung, z.B. bei den Öffnungszeiten. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Krabbelstube, sondern der Rechtsträger kann aufgrund des Bedarfes und der Verfügbarkeit die Plätze vergeben.

Der Nachweis der Berufstätigkeit oder der Ausbildung oder die AMS Bestätigung über die Arbeitssuche muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des neuen Krabbelstubenjahres der Krabbelstubenleitung vorzulegen. Ebenso die ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes

- 4.5. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern. (siehe Punkt 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit)
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Leistung des Gastbeitrages nach dem Oö. KBBG und der Verfügbarkeit von freien Plätzen voraus.
- 4.8. Der Rechtsträger behält sich vor, am Beginn des Krabbelstubenjahres für jedes Kind eine Kautions von Euro 100,00 einzubehalten. Besteht eine Anmeldung zur Betreuung im Journaldienst wird bei unentschuldigtem Fernbleiben (nur ein ärztliches Attest gilt als Entschuldigung) ein Tagessatz von Euro 10,00 von dieser Kautions abgezogen. Bei fristgerechter Abmeldung von der Betreuung im Journaldienst – mindestens 14 Tage vorher – wird kein Tagessatz von der Kautions einbehalten.

## **5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 5.1. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Krabbelstube abgedeckt, außer
- a) die verabreichte Verpflegung,
  - b) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- 5.2. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F. zu leisten. Die Eingewöhnungsphase wird wöchentlich aliquotiert.
- 5.3. Der Krabbelstubenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt nach Maßgabe des § 3 Oö. KBBG LGBl. Nr. 39/2007 idgF bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Für den Besuch ab 13:00 Uhr ist ein Beitrag laut Tarifordnung zu leisten.

## **6. Abmeldung von der Krabbelstube**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Krabbelstube schriftlich zu erfolgen.

## **7. Widerruf der Aufnahme in die Krabbelstube**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **8. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 8.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 8.2. entfällt
- 8.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 8.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 8.5. Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit werden Fotos aus dem Alltag der Krabbelstube verwendet. Die Eltern haben nichts gegen eine Veröffentlichung einzuwenden. Ein ausdrücklicher Widerspruch ist der Krabbelstubenleitung schriftlich mitzuteilen.
- 8.6. Für den Verlust von Geld, Garderobe, mitgebrachten Spielzeug oder Wertgegenständen kann seitens der Krabbelstube und dem Rechtsträger keinerlei Haftung übernommen werden.

## **9. Pflichten der Eltern des Kindes**

- 9.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften konstruktiv und wertschätzend zusammen zu arbeiten.
- 9.2. Die Eltern haben die Krabbelstubenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

- 9.4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:15 Uhr in der Krabbelstube anwesend sein.  
Für die Abholung gilt, das Kind nach Ende des Krabbelstubentages **rechtzeitig**, spätestens jedoch 5 Minuten vor Krabbelstubenende abzuholen.
- 9.5. Die Eltern haben die Leitung der Krabbelstube von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Krabbelstube nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.  
In der Krabbelstube werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- 9.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Krabbelstube unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 9.7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon vier Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
- 9.8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.  
Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Krabbelstube, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 9.9. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 9.10. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Krabbelstubenjahres unverzüglich, anzuzeigen.
- 9.11. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben die Eltern eine Gastbeitragsübernahme der Hauptwohnsitzgemeinde zu erbringen oder sich nachweislich um einen Krabbelstubenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 9.12. Eltern haben bei Abholung von der Krabbelstube nach Übergabe der Kinder durch das Krabbelstubenpersonal die Aufsichtspflicht, auch wenn sich die Kinder noch im Kindergartengebäude und am Kindergarten Gelände aufhalten.
- 9.13. Kinder die die Krabbelstube besuchen oder Kinder unter vollendetem 3. Lebensjahr dürfen am Bustransport nicht teilnehmen.

## **10. Pflichten des Rechtsträgers**

- 10.1 Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 10.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **11 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Krabbelstube sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## Erklärung und Einverständnis

(verbleibt in der Krabbelstube)

Ich, (Name)..... nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (Krabbelstubenordnung) hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass Einvernehmen mit dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Name des Kindes: .....

- Verabreichung der Kaliumjodidtabletten im Falle eines Reaktorunfalles
  - Ja
  - Nein
  
- Verwendung und Veröffentlichung von Fotos
  - Ja
  - Nein
  
- Zeckenentfernung im Bedarfsfall
  - Ja
  - Nein

.....

Datum

.....

Eltern / Erziehungsberechtigte/r



# Einwilligungserklärung Gemäß Art. 7 DSGVO

Als Erziehungsberechtigte/r stimme ich der Verarbeitung meiner Daten sowie der Daten meines Kindes durch die Krabbelstube für nachstehendem Zweck zu:

## Erziehungsberechtigter:

Vor- und Nachname: .....

Adresse: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail: .....

## Kind:

Vor- und Nachname: .....

Adresse: .....

Geburtsdatum: .....

- Anmeldedaten zur Aufnahme des Kindes incl. SV-Nummer
- Veröffentlichung von Bildern im Gebäude der Krabbelstube
- Veröffentlichung von Bildern für Tipps, Rundschau, die Bürgermeisterzeitung und auf unserer Homepage.
- Veröffentlichung von Bildern in einer pädagogischen Fachzeitschrift (z.B. „Unsere Kinder“)
- Verwendung von Videoaufnahmen für Weiterbildungsmaßnahmen von Pädagoginnen und Pädagogen und als Unterstützung zur Entwicklungsdokumentation
- Verwendung des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtstages für krabbelstubeninterne Zwecke und Feierlichkeiten

- Verwendung der personenbezogenen Daten und Fotos zur Erstellung und Weitergabe der Portfoliomappe innerhalb der Krabbelstube (Kind + Eltern)
- Veröffentlichung des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtstages im Gang der Krabbelstube
- dass ein logopädisches Screening einzeln mit jedem Kind durchgeführt wird, bei Bedarf andere ExpertInnen (z.B.: Fachberatung für Integration,...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen ExpertInnen und gruppenführender pädagogischer Fachkraft, zum Wohle des Kindes, besprochen wird. Zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme der Logopädin mit den Eltern des Kindes erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (bspw. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch die gruppenführende pädagogische Fachkraft an die zuständige Logopädin einverstanden.
- von den Kindern und Eltern eingereichte Anträge, Ansuchen und Anmeldungen
- Daten für Unfallberichte der AUVA
- Daten von ärztlichen Untersuchungen
- Daten an Einsatzkräfte
- Daten auf Kinderstammblätttern
- Daten an die Aufsichtsbehörde (Kindergartenpflicht)
- Namensliste für Mittagsaufsicht, Anwesenheitserfassungen, Nachmittagsbetreuung, Essenbestellungen

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen bei der Krabbelstube oder per E-Mail an [krabbelstube.inderkrams@a1.net](mailto:krabbelstube.inderkrams@a1.net) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

**Weiterführende Informationen zum Datenschutz** sind auf [www.micheldorf.at](http://www.micheldorf.at) zu finden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift